



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft  
GZ: (GB 7) 86.36

Datum: . - 4. OKT. 2019

## **Beschlusskontrolle zu A0479/18 (Sitzungsnummer: SR/063/2019)**

Umgang mit Kleingärten im Abflussbereich der Elbe – Fortschreibung des Förderprogramms einschließlich Aktualisierung der Zielstellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat unterstützt das Vorgehen der Landeshauptstadt Dresden, dass nach dem Hochwasserereignis 2013 der schrittweise Rückbau / die schrittweise Verlagerung von besonders gefährdeten Kleingärten aus dem Abflussbereich der Elbe in Folge des Beschlusses V0105/14 in großen Teilen erfolgreich umgesetzt wird.“**

Zum Umsetzungsstand wird auf die Beschlusskontrolle zu V0105/14, letztmalig zum 7. September 2018, verwiesen. Seit Jahresbeginn 2019 wurden in folgenden Anlagen Parzellen umgestaltet (Umwandlung in Grabeland) oder verlagert bzw. sind in Bearbeitung:

- KGV Dresden-Altleuben e. V.: Rückbau auf einer Parzelle und Restarbeiten auf bereits rückgebauten Parzellen
- KGV Elbtal II e. V., Teilfläche (ehemals Neu Leben e. V.): Rückbau von 19 Parzellen
- KGV Salzburger Straße e. V.: Rückbau zwischen dem ÖFW 4 Dobritz/Laubegast und dem tiefer liegenden Anlagenbereich: vom Rückbau sind Teile von 16 Parzellen erfasst.

2. **„Der Stadtrat beschließt, dass die mit Beschluss V0105/14 eingeführte und bis 2022 befristete Entschädigung für die Verlagerung / den Rückbau von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen zunächst bis einschließlich 2025 weiter gewährt wird. Gleiches gilt für die Übernahme der Beräumungskosten.“**

Zum Stand der Entschädigungen und Beräumungskosten wird auf die Beschlusskontrolle zu V0105/14, letztmalig zum 7. September 2018, verwiesen. Seit Jahresbeginn 2019 wurden 1.800 Euro an Entschädigungen gewährt und 161.432 Euro an Rück- und Umbaukosten übernommen.

3. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.06.2024 eine Vorlage über den Stand des Rückbau-/Verlagerungsprogramms sowie über die weitere Fortführung dieser Entschädigungen/Kostenübernahmen zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.“**

Das Programm wird grundsätzlich fortgeführt, zum Stand siehe Ausführungen zu den Beschlusspunkten 1 und 2. Die Vorlage wird nach Abschluss des Doppelhaushaltes 2021/2022 im Jahr 2023 erarbeitet.

4. **„Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, unter Einbeziehung aller Kleingartenvereine im alten Elbarm – beispielsweise als Fortsetzung des Beteiligungsprozesses „Leben mit dem Fluss“ – bis zum 30.06.2020 eine Vorlage über die Zukunft des Kleingartenwesens im alten Elbarm zu erarbeiten. Neben der Erläuterung der Erkenntnisse bzw. Konsequenzen aus der neuen 2D-HN-Modellierung ist im Rahmen der Erörterung der überschwemmungsgebietsbezogenen Problemlagen insbesondere das tatsächliche Gefährdungspotenzial der baulichen Anlagen einer kritischen Analyse zu unterziehen.“**

Im Oktober/November 2019 wird ein konzeptioneller Vorschlag zur hochwassergerechten Gestaltung des Abflussbereiches im Altelbarm der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgelegt und mit den Betroffenen und Grundstückseigentümern diskutiert. Das schließt die dort gelegenen Kleingartenanlagen bzw. Anlagenteile ein.

Im Ergebnis soll im Dezember 2019 eine entsprechende Beschlussvorlage erarbeitet und den Gremien des Stadtrates ab Januar 2020 vorgelegt werden. Angestrebt wird eine Beschlussfassung durch den Stadtrat vor Auslaufen der befristet erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen zum 30. April 2020.

**„In diesem Zusammenhang sind auch die (rechtlichen und tatsächlichen) Auswirkungen einer Höherlegung der Salzburger Straße ... detailliert darzulegen.“**

Die im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes erstellte Machbarkeitsstudie zur Höherlegung der Salzburger Straße soll zunächst im Stadtbezirksbeirat Leuben vorgestellt werden. Auf die Ergebnisse der dortigen Diskussion aufsetzend, soll im Jahr 2020 ein Stadtratsbeschluss zur Einstellung der erforderlichen kapazitiven und finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung 2021/2022 für Planungsleistungen ab Leistungsphase 2 herbeigeführt werden.

**„In diesem Zusammenhang sind auch die (rechtlichen und tatsächlichen) Auswirkungen ... einer möglichen Verlegung des Niedersedlitzer Flutgrabens detailliert darzulegen.“**

Beim Niedersedlitzer Flutgraben müssen zwei Bereiche unterschieden werden:

- a) Die Renaturierung und Deichöffnung des Niedersedlitzer Flutgrabens nördlich der Salzburger Straße werden bei der Planung zum „Blauen Band Geberbach“ im Rahmen des Städtebauprojektes „Dresden-Südost – Zu neuen Ufern“ bearbeitet. Die Planung beginnt 2020. Erste Ergebnisse werden Anfang 2021 öffentlich vorgestellt werden können.
- b) Für eine Verlegung bzw. Renaturierung und Deichöffnung des südlichen Niedersedlitzer Flutgrabens zwischen der Salzburger Straße und der Pirnaer Landstraße wäre die Sächsische Landestalsperrenverwaltung zuständig. Bisher sind keine Planungsabsichten bekannt.

5. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt alle Spielräume zu nutzen, um die Befristung der wasserrechtlichen Genehmigungen in diesem Gebiet mindestens bis zum Abschluss dieses Prozesses (Richtwert: zwei Jahre nach der Beschlussfassung zu o.g. Vorlage durch den Stadtrat) zu verlängern.“

Über die am Jahresanfang 2020 erwarteten Anträge der Pächter/-innen auf Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigungen für ihre Gartenlaube wird bis zum 30. April 2020 entsprechend den Vorgaben des § 78 Abs. 5 WHG entschieden.

**„Die betroffenen Pächter / Vereine sind spätestens bis zum 30.09.2019 über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Fristverlängerung zu informieren.“**

Ein solches Vorgehen würde die zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen zu Anträgen, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gestellt sind (siehe Punkt 5), präjudizieren. Es ist zudem offen, für welche Parzellen Anfang 2020 tatsächlich Anträge gestellt werden. Da jede Baulichkeit im Einzelfall zu beurteilen ist, wäre zudem der Aufwand für die Prüfung solch einer hypothetischen Situation enorm.

Eine solche Information ist insoweit auch nicht erforderlich, da das Umweltamt die konzeptionellen Überlegungen zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches im Altelbarm gemäß den Ausführungen zu Beschlusspunkt 4 im Oktober/November 2019 auch den betroffenen Pächtern bzw. Kleingartenvereinen vorstellen wird.

**„Unabhängig von einer solchen Verlängerung gelten die Entschädigungen und Beräumungskostenübernahmen aus Punkt 2 zukünftig auch für Parzellen / Baulichkeiten, deren wasserrechtliche Genehmigung ausgelaufen ist.“**

Die Geltung der Entschädigung und Beräumungskostenübernahme auch für Parzellen/Baulichkeiten, deren wasserrechtliche Genehmigung zum 30. April 2020 auslaufen wird, wurde bereits im Jahr 2018 rechtlich von der Landeshauptstadt Dresden geprüft. Der Stadtrat wurde über den Kleingartenbeirat im September 2018 informiert, dass das Förderprogramm auch für diese gilt.

6. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bemühungen zur Erschließung von Kleingartenersatzflächen erheblich zu intensivieren. Zielstellung muss es sein, dass für jede im Rahmen des o.g. Rückbauprogramms aufgegebene / beräumte Parzelle auf Wunsch eine möglichst ortsnahe Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werden kann.“

Es werden bereits Kleingarten-Ersatzflächen am Altelbarm in den Stadtteilen Leuben und Dobritz geprüft. Ergebnisse dieser Prüfung sollen 2020 im Stadtbezirksbeirat Leuben vorgestellt werden.

nächste Beschlusskontrolle: 1. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen  
Beigeordnete für Umwelt und  
Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für  
Finanzen, Personal und Recht